

# Satzung

## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Blues im baltischen Raum e.V.“

Unter diesem Namen ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Die Kurzbezeichnung lautet: Baltic Blues e.V.

Er hat seinen Sitz in Eutin und ist im Vereinsregister eingetragen.

## 2. Aufgaben und Zweck

2.1 Der Verein zur Förderung des Blues im baltischen Raum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art zum Thema Blues und artverwandter Musikkultur im baltischen Raum, in Eutin und insbesondere vom Internationalen Bluesfest Eutin.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Aufbau und Durchführung grenzüberschreitender Musik -und anderer Kulturveranstaltungen zum Blues und artverwandter Kultur in Bild, Ton, Wort und Film im baltischen Raum wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Internet-Plattformen und –Netzwerke. Hier insbesondere in der Absicht, die Ostsee-Kulturinitiative ArsBaltica (,die in Schleswig-Holstein bereits JazzBaltica und FolkBaltica umfasst; Projekt u.a. der Landesregierung Schleswig-Holstein) um das Spektrum BluesBaltica zu ergänzen.
- Aufbau und Durchführung besonderer Veranstaltungen zum Blues für Jugendliche, wie z.B. grenzüberschreitender Austausch junger Musikerinnen und Musiker, Blues in Schulen in der Absicht, jungen Menschen den Reiz „handgemachter“ Livemusik erlebbar zu machen und zugleich die historischen und gesellschaftlichen Bezüge des Blues zu vermitteln.
- Kooperation und Austausch mit anderen Kulturträgern wie Stadt Eutin, Kreis Ostholstein, Landesregierung Schleswig-Holstein und vergleichbaren Kulturträgern im Ausland.

2.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins >nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **4. Mitglieder**

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenmehrheiten werden.

Alle Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied besitzt das Wahlrecht und hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme entscheidet.

4.2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

4.3 Über einen Ausschluss wegen Schädigung des Vereinsinteresses entscheidet – nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes - der Vorstand.

Auf Antrag des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

## 5. Organe

5.1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

5.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne von Â§ 26 BGB.

5.3 Der Vorstand wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet in allen ihm obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.5 Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung. Jeweils für zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Rechnungslegung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5.6 In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche MitÂ-gliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter stattzufinden, zu der 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über die Tagesordnung schriftlich beim Vorstand zu stellen.>

5.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung als zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung 30 Minuten später einberufen. Ein entsprechender Hinweis hat auf der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

## **6. Beiträge und Spenden**

Der Verein ist berechtigt, sich eine Gebühren- und Beitragssatzung zu geben. Über die Festsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **7. Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen, eingetragenen Verein mit Sitz in Eutin. Dieser Verein muss sich unmittelbar und ausschließlich kulturellen Zwecken widmen. Der zu begünstigende Verein wird von der auflösenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Eutin, den 09. Mai 2006

Der Vorstand

Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Lübeck, AZ: VR 2673 HL